<u>Hinweisblatt 2</u> W zur Bauordnung vom 15.04.2024
Erweiterungsbauten von Lauben bis max. 10% der Parzellengröße, und max. 20 m², einschließlich Geräteschuppen

(gilt **nur** für die KGA „An der Wendeschleife“)

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Lauben, die kleiner als 10% der Parzellengröße, bzw. kleiner als 20 m² sind, können -einschließlich dem überdachten Laubenvorplatz- auf max. 10% der Parzellengröße, und max. 20 m² erweitert werden.
- Erweiterungsbauten müssen in jedem Fall Teil der bestehenden Baulichkeit sein.
- Separate Baulichkeiten sind nicht statthaft.
- Überdachte Laubenvorplätze sind Teil der vom Gesetzgeber genehmigten max. 10% der Parzellengröße und max. 20 m² der überdachter Fläche.
- Der Erweiterungsbau ist statisch fest mit dem Grundbaukörper zu verbinden, insbesondere bei unterschiedlichen Baumaterialien.
- Ansonsten gelten die gleichen Festlegungen wie für einen Lauben-Neubau.
- Der Erweiterungsbau ist so anzulegen, dass es nicht zu Rissen im Baukörper durch Setzungen kommen kann.

Die Lagerung von Baumaterial auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme, beziehungsweise auf maximal 6 Monate begrenzt,

Abbruchmaterial und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben)

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.